



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach
Herrn Bullmann
Bahnhofsweg 2a
61279 Grävenwiesbach

Referentin Frau Siedenschnur
Abteilung 2.1
Unser Zeichen Sie/JP

Telefon 06108 6001-48
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 09.08.22

Datum 25.08.2022

*IKZ-Feuerwehrgesellschaft
Gruppe*

Gemeindevorwaltung Grävenwiesbach		
Eing. 26. Aug. 2022		
	<i>10.1</i>	<i>[Signature]</i>

Prüfung einer Zweckverbandssatzung

Hier: IKZ Feuerwehrtechnische Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bullmann,

wir gehen davon aus, dass in Bezug auf die Prüfung der vorgelegten Zweckverbandssatzung „Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus-Nord“ auch die 3 anderen Mitglieder, Neu-Anspach, Usingen sowie Wehrheim ihr Einverständnis zur Prüfung vorgelegt haben. Dies vorausgesetzt nehmen wir zu der Zweckverbandssatzung wie folgt Stellung:

Die Zusammenarbeit von Kommunen zur Wartung und Pflege feuerwehrtechnischer Geräte ist uns in unserer Beratungspraxis eher in Form der Zusammenarbeit und dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bekannt. Die Bildung eines Zweckverbandes für die Wartung und Pflege feuerwehrtechnischer Geräte ist uns derzeit nicht bekannt.

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF15LS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Dr. Thomas Stöhr

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



Der vorgelegte Entwurf einer Zweckverbandssatzung begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Die notwendigen Regelungen sind enthalten. Insofern beschränken sich unsere Anmerkungen auf einige wenige Regelungspunkte.

Die vom Zweckverband übernommenen Aufgaben umfassen neben der Atemschutzgerätewartung, auch die Wartung der Chemikalienschutzanzüge, der Schläuche der Feuer-
schutzkleidung sowie die entsprechenden Abgasuntersuchungen der Feuerwehrfahrzeuge etc. Wir halten diese Zusammenarbeit und die Bündelung an einem Ort mit den entsprechenden Fachpersonal für sinnvoll, um insofern die vielfältigen diesbezüglichen Aufgaben für mehrere Kommunen abdecken zu können. Auch soweit bereits in § 3 Abs. 2 zukünftige Aufgaben (Bildung von Einkaufskooperationen etc.) beabsichtigt sind, ist auch dies sinnvoll und begrüßenswert.

Entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung aus 12 Vertretern. Diese werden im Fall der Verhinderung von persönlichen Stellvertretern vertreten. Soweit in § 5 Abs. 2 die Wahl der Mitglieder erfolgt, sollte hier auch klargestellt werden, dass diese Wahl auch entsprechend für die Stellvertreter gilt.

In Bezug auf die Regelung zum Stimmrecht in § 5 Abs. 3 sollte zunächst klargestellt werden, dass die Verbandsmitglieder durch Ihre Vertreter abstimmen. Klargestellt werden sollte auch, ob jeder Vertreter eine Stimme hat oder ob dies beschränkt ist auf das Verbandsmitglied. Eine klare Regelung verhindert hier Auslegungsschwierigkeiten in der Zukunft.

Des Weiteren sollte ein Passus aufgenommen werden, dass bei einer Entlastung eines Verbandsmitgliedes bzw. einer Befreiung von einer Verpflichtung dessen Vertreter kein Stimmrecht haben. Insofern bietet sich folgende Ergänzung an:

Soll ein Verbandsmitglied entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden, so haben seine Vertreter kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

Ihrerseits sollte geprüft werden, ob § 7 – Verbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung – noch ergänzt wird. Insofern kann noch ein weiterer Absatz mit folgendem Inhalt eingefügt werden:

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter dem zustimmen. Bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Verbandssatzung und Ihre Änderung muss zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens 1 Woche liegen.

Hinsichtlich der Regelung in § 9 – Vorstandsvorstand, Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit – kann in Bezug auf das Erlöschen der Mitgliedschaft und zur Regelung einer Übergangszeit folgender Passus mitaufgenommen werden:

Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlischt mit der Beendigung Ihres Amtes als Bürgermeister/Bürgermeisterin oder Beigeordneter/Beigeordnete.

Um die geordnete Fortführung der Verbandsverwaltung zu sichern, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, nach Ablauf Ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiter zu führen bis Ihre Nachfolger das Amt antreten, jedoch nicht länger als 3 Monate. Dies gilt nicht, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds eine unbilligende Härte bedeuten würde oder wenn die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.

Die Regelung in § 11 Abs. 2 zur Beschlussfähigkeit sollte sinnvollerweise um folgenden Satz ergänzt werden:

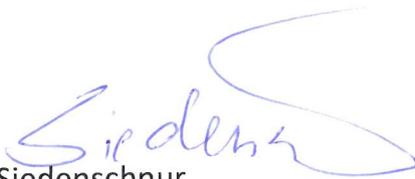
Der Vorstandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

Hinsichtlich der Regelung in § 17 – Finanzbedarf – wird eine Evaluierung des Verteilungsschlüssels im 3 Jahresrhythmus vorgenommen. Wir halten dieses für sinnvoll, da gerade in Bezug auf Einsätze und die tatsächliche Nutzung des gemeinsamen Technikzentrums sowohl von den Feuerwehrfahrzeugen als auch den Einsätzen abhängt.

Soweit in § 19 Abs. 1 die Auflösung des Zweckverbandes eines einstimmigen Beschlusses bedarf, sollte das Ihrerseits geprüft werden. In der Regel reicht hier eine 2/3 Mehrheit. Solange die einstimmige Beschlussfassung im Interesse aller Mitglieder ist, kann auch dies vereinbart werden.

Hinsichtlich der Unterschriftenregelung ist darauf hinzuweisen, dass eine wirksame Verpflichtung der Mitglieder im Sinne des § 71 HGO durch 2 Unterschriften zu erfolgen hat. Dies muss entsprechend berücksichtigt werden.

Wir hoffen, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Siedenschnur